

Frauenfeld, 11. Februar 2022

Entscheid

09.60.01/1620/2021/002 EF

Neue Betriebsbewilligung für die AsFam TG AG, Frauenfeld Bewilligung zur Zulassung als Spitexorganisation zur Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung

1. Ausgangslage

Mit Gesuch vom 20. Dezember 2021, ergänzt mit Schreiben vom 21. Januar 2022, ersucht die Trägerschaft AsFam TG AG, Märstetten, das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb als Spitexorganisation der AsFam TG AG, Frauenfeld, und um eine Zulassung zur Abrechnung zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Die Erteilung einer Betriebsbewilligung richtet sich nach folgender Gesetzgebung:
- § 24 Abs 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz; GG; RB 810.1).
 - Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; BGBM; SR 943.02).
- 2.2 Spitexorganisationen mit einer gültigen Betriebsbewilligung nach Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1), werden zur Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gemäss folgender Gesetzgebung zugelassen:
- Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1)
 - Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10)
 - Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz; GesBG; SR 811.21)
 - Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
 - Verordnung über Leistungen in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
 - Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (RVV Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens; RB 811.121)

2/8

3. Erwägungen

Die Prüfung des Gesuchs um Erteilung der Betriebsbewilligung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür wie nachfolgend aufgeführt erfüllt sind:

3.1 Trägerschaft

AsFam TG AG, Lerchenfeld 2, 8560 Märstetten

3.2 Name der Organisation

AsFam TG AG

Im Weiteren ergibt die Prüfung des Gesuchs und der damit eingereichten Angaben und Unterlagen, dass die AsFam TG AG, Frauenfeld (nachfolgend: Spitexorganisation), die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen für einen einwandfreien Betrieb und die vom Gesetz geforderte Pflege- und Betreuungsqualität soweit erfüllt, dass die Zulassung zur Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung für den Betrieb als Spitexorganisation mit Auflagen erteilt wird. Das heisst im Einzelnen:

3.3 Einrichtung und Räumlichkeit

AsFam TG AG, Gewerbestrasse 3, 8500 Frauenfeld

3.4 Tätigkeitsbereich: örtlich

Die Spitexorganisation ist im gesamten Kanton Thurgau tätig.

3.5 Tätigkeitsbereich: zeitlich, sachlich, personell

Aufgrund des zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereichs der Spitexorganisation wird sie als eine Spezialisierte Spitexorganisation geführt. In Ziffer 3.6 und Ziffer 3.7 der Erwägungen wird dies näher erläutert.

3.6 Tätigkeitsbereich: personell

Die Spitexorganisation nimmt die Tätigkeit im Kanton Thurgau ab Erteilung der Bewilligung auf. Zum erforderlichen Fachpersonal, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat, deklariert sie Folgendes:

Betriebsleitung

Axel Muther

Das Anstellungspensum für die Spitexorganisation im Kanton Thurgau beträgt im Minimum 50 %.

Bereichsleitung Pflege

Martin Beck

Die Bereichsleitung Pflege hat die fachliche Leitung der Pflege inne und ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und der Zulassungsbedingungen zur Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Thurgau zuständig. Das Anstellungspensum für die Spitexorganisation im Kanton Thurgau beträgt im Minimum 50 %.

Stellenplan

Für die Pflege zu Hause im Tätigkeitsgebiet des Kantons Thurgau reicht die Spitexorganisation mit dem Gesuch einen Stellenplan ein. Ob dieser für die geforderte Abdeckung der Einsatzzeiten ausreicht, wird im Rahmen der Aufsicht überprüft werden.

Die Spitexorganisation stellt für die Erbringung von Leistungen nach Art. 7 KLV lit. c. zudem pflegende Angehörige an, die sie gemäss Selbstdeklaration schult, unterstützt, begleitet und überwacht.

Offen bleibt, ob pflegende Angehörige Leistungen nach Art. 7 KLV lit. c. auch bei Personen, die nicht im ersten Grad verwandt sind, erbringen. Sollte dies vorkommen, ist sicherzustellen, dass sie die Qualifikationen gemäss den Anforderungen der Administrativverträge mit den Krankenversicherungen für die beauftragten Tätigkeiten erfüllen und ausschliesslich gemäss diesen Vorgaben eingesetzt sind.

Administrativverträge mit den Krankenversicherungen

Das Personal wird durch die Spitexorganisation gemäss den Vorgaben der Administrativverträge mit den Krankenversicherungen eingesetzt.

Auflagen: personell

Nach einem Betriebsjahr, somit per 31. März 2023 ist folgendes unaufgefordert einzureichen resp. für den Kanton Thurgau zu bestätigen.

- Total Stellen als Vollzeitäquivalente, welche im Kanton Thurgau im ersten Betriebsjahr je Funktion – Berufsbezeichnungen gemäss den Administrativverträgen der Krankenversicherer – eingesetzt waren. Die Leitungspersonen sind separat aufzuführen.
- Separat auszuweisen des Totals der Stellen als Vollzeitäquivalente für Personal, welches als pflegende Angehörige tätig ist.
- Separat auszuweisen ist das Total der Stellen als Vollzeitäquivalente für pflegende Angehörige in ihrer Tätigkeit bei Personen, welche nicht ihre Angehörigen in direkter Linie sind. Bestätigung, dass diese Personen gemäss den Vorgaben der Administrativverträge mit den Krankenversicherern eingesetzt sind.

4/8

- Bestätigung, dass für Tätigkeiten von pflegenden Angehörigen ohne Bildungsabschluss in Pflege gemäss den Administrativverträgen mit den Krankenversicherungen (Sekundarstufe II oder höher) ausschliesslich Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c. Ziff 1. KLV im Bedarf gemäss ärztlicher Anordnung in Rechnung gestellt werden.

3.6 Tätigkeitsbereich: sachlich und zeitlich

Bei Krankheit bietet die Spitexorganisation ein ambulantes Leistungsangebot aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs gemäss Art. 25a KVG an.

Leistungsangebot gemäss Art. 7 KLV

Die Spitexorganisation bietet folgende Leistungen gemäss Art. 7 KLV an:

- Massnahmen der Abklärung und Beratung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a. KLV; mit Ausnahme von Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. b., da die Spitexorganisation nicht über das erforderliche Personal mit einer zweijährigen praktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie verfügt.
- Massnahmen der Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c. KLV; mit Ausnahme von Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. c. Ziff. 2 KLV.

Folgende Leistungen gemäss Art. 7 KLV werden nicht angeboten:

- Die Spitexorganisation bietet keine Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b. KLV an.

Leistungsangebot Hauswirtschaft

- Die Spitexorganisation bietet keine Leistungen im Bereich der Hilfe und Betreuung an.

Einsatzzeiten für Massnahmen gemäss Art. 7 KLV

Die Erreichbarkeit resp. die Einsatzzeiten mit telefonischer Erreichbarkeit der Spitexorganisation entsprechen nicht den kantonalen Vorgaben von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Folgende Zeiten werden angeboten:

Montag bis Freitag von

- 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Notfallnummer für die pflegenden Angehörigen von Montag bis Freitag

- 07:30 Uhr bis 22:30 Uhr

Notfallnummer für die pflegenden Angehörigen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

- 09:00 Uhr bis 22:30 Uhr

Kooperation mit anderen Leistungserbringern

Die Erbringung der erforderlichen Leistungen des gesamten Leistungsangebotes gemäss ärztlicher Anordnung der Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a., b. und c. KLV und der im Kanton Thurgau geforderten Einsatzzeiten, bei Bedarf auch während 24 Stunden an 365 Tagen, wird stets sichergestellt. Sind dazu bei einer Leistungsbezügerin oder einem Leistungsbezüger mehrere Leistungserbringer im Einsatz, werden Kooperationsvereinbarungen mit anderen im Kanton Thurgau zugelassenen Leistungserbringern abgeschlossen. Generell, zumindest im Einzelfall, sind folgende Punkte schriftlich eindeutig geregelt: klare Zuweisung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Fallführung und Verrechnung.

Auflagen: sachlich und zeitlich

Nach einem Betriebsjahr, somit am 31. März 2023 ist unaufgefordert schriftlich Bericht zu erstatten, respektive sind die notwendigen Dokumente zur Überprüfung folgender Punkte einzureichen:

- Nachweis, dass die bedarfsgerechte Erreichbarkeit der diplomierten Pflegefachperson HF oder FH täglich von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr an 365 Tagen im Jahr organisiert und sichergestellt ist.
- Weiter zu belegen ist, dass bei Bedarf, insbesondere in Palliative Care Situationen, Leistungen rund um die Uhr angeboten und erbracht werden.
- Weiter zu belegen ist, dass eine diplomierte Pflegefachperson HF oder FH innert 45 Minuten nach Abruf bei der Leistungsbezügerin oder dem Leistungsbezüger vor Ort ist, und dies zu den vom Kanton Thurgau vorgegebenen Einsatzzeiten.
- Die Sicherstellung von Kooperationsvereinbarungen mit andern Leistungserbringern für die Erbringung sämtlicher notwendiger Leistungen für jede einzelne Leistungsbezügerin resp. jeden Leistungsbezüger zu den vom Kanton Thurgau vorgegebenen Einsatzzeiten ist zu bestätigen.
- Nachweis, wie die bedarfsgerechte Erreichbarkeit den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern und der Öffentlichkeit schriftlich kommuniziert wird.

3.7 Qualitätsanforderung und Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsprüfung von Spitexorganisationen, die im Kanton Thurgau tätig sind, erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Thurgau. Die Spitexorganisation erfüllt die Anforderung zur Qualität und zur Qualitätsentwicklung. Sie nimmt an Massnahmen zur Qualitätssicherung teil und gewährleistet, dass die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden.

6/8

3.8 Rechnungslegung

Die Rechnungsstellung durch die Spitexorganisation erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Thurgau. Der Eigenanteil der Leistungsbezügerin respektive des Leistungsbezügers wird maximal in der Höhe des KVG und des TG KVG in Rechnung gestellt.

3.9 Bedarfserfassungssystem

Gemäss TG KVV verwendet die Spitexorganisation für die Bedarfsabklärung der ambulanten Krankenpflege das Bedarfsabklärungssystem interRAI HC Schweiz oder ein vergleichbares, von unabhängiger Seite validiertes Bedarfserfassungssystem.

3.10 Gültigkeit der Betriebsbewilligung und der Bewilligung zur Zulassung als Spitexorganisation zur Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die Betriebsbewilligung ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen (§ 3 Abs. 3 RVV Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens). Die Zulassung als Spitexorganisation zur Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung fällt mit Erlöschen der Betriebsbewilligung dahin.

Wird die Spitexorganisation über den Zeitpunkt der gültigen Betriebsbewilligung hinaus weitergeführt, so ist drei Monate vor Ablauf ein schriftliches Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen zur Neu Beurteilung der Betriebsbewilligung und der Bewilligung zur Zulassung als Spitexorganisation zur Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung einzureichen.

Die Spitexorganisation verpflichtet sich, dem Amt für Gesundheit Änderungen des örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereiches, insbesondere der Anschrift, der Trägerschaft, der Betriebsleitung, der Bereichsleitung Pflege, des Tätigkeitsgebietes, des Angebotes und der Erreichbarkeit unaufgefordert mitzuteilen.

4. Kosten

Gemäss § 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) sind für Amtshandlungen der Behörden die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten und die anfallenden Barauslagen zu ersetzen. Gemäss § 9 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden des Kantons Thurgau (VGV; RB 631.1) betragen die Gebühren für einen Entscheid der Departemente des Regierungsrates zwischen Fr. 50 und Fr. 2'500. Sie bemessen sich nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache (§ 5 Abs. 1 VGV). Vorliegend wird eine Gebühr von Fr. 1'600 erhoben.

7/8

Es wird entschieden:

1. Der AsFam TG AG, Frauenfeld, wird die Betriebsbewilligung erteilt. Die Betriebsbewilligung ist gültig vom 1. April 2022 bis 31. März 2032.
2. Die Gesuchstellerin wird zur Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) als Spezialisierte Spitexorganisation unter Einhaltung, Umsetzung und Berichterstattung der Auflagen im Sinne der Erwägungen zugelassen. Die Zulassung zur Abrechnung zu Lasten der OKP bedingt die Einhaltung der Auflagen über den gesamten Zeitraum in dem die Betriebsbewilligung gültig ist. Die Zulassung zur Abrechnung zu Lasten der OKP fällt mit dem Erlöschen der Betriebsbewilligung dahin.
3. Änderungen des örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereiches, insbesondere des Namens, der Anschrift, der Trägerschaft, der Betriebsleitung, der Bereichsleitung Pflege, des Tätigkeitsgebietes, des Angebotes und der Erreichbarkeit sind dem Amt für Gesundheit umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.
4. Die Spitexorganisation bezahlt eine Bewilligungsgebühr von Fr. 1'600.
5. Mitteilung an:
 - AsFam TG AG, z.Hd. des Präsidiums der Trägerschaft, Gewerbestrasse 3, 8500 Frauenfeld (Kopie A-Post+)
 - AsFam TG AG, Herr Axel Muther, Betriebsleitung, Gewerbestrasse 3, 8500 Frauenfeld (Originalentscheid inkl. Rechnung A-Post+)
 - AsFam TG AG, Herr Martin Beck, Bereichsleitung Pflege, Gewerbestrasse 3, 8500 Frauenfeld (Kopie A-Post+)
 - santésuisse/tarifsuisse ag, Abteilung Leistungseinkauf, Lagerstrasse 107, 8004 Zürich (elektronisch)
 - curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern (elektronisch)
 - Amt für Gesundheit (mit den Akten)

8/8

Departement für Finanzen und Soziales

Der Generalsekretär



Dr. iur. Nathanael Huwiler

Amt für Gesundheit
Leiterin Alter, Pflege und Betreuung



Rita Fry

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert:

11. FEB. 2022